

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2016-159
Beschluss Nr. 2023-40
Sitzung 08. Februar 2023

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Einkommensfreibetrag

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Unterstützten Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, wird ein Einkommensfreibetrag EFB gewährt. Das bedeutet, dass ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird. Damit stehen den betroffenen Personen Mittel zur Verfügung, die über ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum hinausgehen.
2. Mit dem EFB wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. Es soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden.
3. Die Anspruchsberechtigung auf einen EFB muss mindestens einmal jährlich überprüft werden. Der EFB wird bei der Bemessung der Austrittsschwelle aus dem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe berücksichtigt, nicht aber bei der Eintrittsschwelle.
4. Gemäss der Sachbereichsprüfung durch die Firma Revipro vom 12./13.12.2022 muss der Einkommensfreibetrag EFB bereits ab der 1. Arbeitsstunde bezahlt werden.
5. Auf das Erwerbseinkommen, welches eine unterstützte Person auf dem ersten Arbeitsmarkt erzielt, wird folgender Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt:

Arbeitspensum / -stunden pro Monat	Freibetrag Erwachsene	Freibetrag 16-25 jährige
1 - 25 % / 1 - 45 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 50.00
26 - 30 % / 46 - 55 Stunden	Fr. 120.00	Fr. 60.00
31 - 40 % / 56 - 73 Stunden	Fr. 160.00	Fr. 80.00
41 - 50 % / 74 - 91 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 100.00
51 - 60 % / 92 - 109 Stunden	Fr. 240.00	Fr. 120.00
61 - 70 % / 110 - 127 Stunden	Fr. 280.00	Fr. 140.00
71 - 80 % / 128 - 146 Stunden	Fr. 320.00	Fr. 160.00
81 - 90 % / 147 - 164 Stunden	Fr. 360.00	Fr. 180.00
91 - 100 % / ab 165 Stunden	Fr. 400.00	Fr. 200.00

6. Auf den Lehrlings- oder Praktikumslohn, auf den 13. Monatslohn sowie auf Lohnfortzahlungen bei Krankheit/Unfall und auf Arbeitslosentaggelder wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.

7. Gemäss den Bestimmungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, ist der EFB eine personen- und nicht eine bedarfsbezogene Leistung. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt einen EFB oder eine Integrationszulage IZU erlangen. Die Obergrenze dieser Zulagen beträgt max. CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.
8. Kompetenz
Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Gewährung des Einkommensfreibetrags.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Einkommensfreibetrag EFB wird ab 01.03.2023 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2016-50 vom 16.03.2016 erlassene Richtlinie betreffend Einkommensfreibetrag EFB wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 13. FEB. 2023
CH